

## **BGer 4A\_368/2012 vom 17. Juli 2012**

Bundesgericht, 2012-07-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_368\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_368_2012)

FR: TF 4A\_368/2012 du 17 juillet 2012

IT: TF 4A\_368/2012 del 17 luglio 2012

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

Die vom Handelsgericht Zürich gesetzte Frist an die Gesuchstellerin zum Nachweis des im Handelsregister eingetragenen Verwaltungsrats mit Wohnsitz in der Schweiz sei wiederherzustellen.

#### **E. 3**

Es sei sodann festzustellen, dass die Gesuchstellerin rechtsgültig einen Verwaltungsrat durch Generalversammlungsbeschluss gewählt und dies dem Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet hat. Die Gesuchstellerin sei daher in die Verfügung über ihr Vermögen wieder einzusetzen.

#### **E. 4**

Diesem Fristwiederherstellungsgesuch sei die vollumfängliche aufschiebende Wirkung zuzuerkennen unter Mitteilung an das Konkursamt Oerlikon-Zürich.

#### **E. 5**

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchstellerin."

dass in der Beschwerdebegündung insbesondere vorgebracht wurde, dass ein Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin erst am 7. Juni 2012 vom Urteil des Handelsgerichts vom 15. März 2012 erfahren habe, und dass um Wiederherstellung der Frist zur Anfechtung dieses Urteils beim Bundesgericht ersucht wurde;

dass die Beschwerdeführerin die Beschwerde gegen das Urteil des Handelsgerichts vom 15. März 2012 innerhalb von dreissig Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Urteils beim Bundesgericht einreichen musste ( Art. 100 Abs. 1 BGG );

dass sich aus den kantonalen Akten ergibt, dass das angefochtene Urteil als Gerichtsurkunde an die Adresse ihres Sitzes (in Y. \_\_\_\_\_) geschickt wurde, jedoch innerhalb der von der Post angesetzten Abholungsfrist nicht abgeholt wurde;

dass das Handelsgericht zudem von der Möglichkeit Gebrauch machte, das Urteil mittels Publikation zuzustellen ( Art. 141 ZPO ), wobei die Publikation am 23. März 2012 im Amtsblatt des Kantons Zürich erfolgte;

dass unter diesen Umständen die dreissigtägige Frist zur Einreichung der Beschwerdeschrift beim Bundesgericht am 24. März 2012 zu laufen begann ( Art. 44 Abs. 1 BGG ) und unter Berücksichtigung der Gerichtsferien ( Art. 46 BGG ) am 7. Mai 2012 ablief;

dass die am 18. Juni 2012 der Post übergebene Beschwerdeschrift somit verspätet eingereicht wurde;

dass gemäss Art. 50 Abs. 1 BGG eine Frist wiederhergestellt werden kann, wenn eine Partei unverschuldeterweise abgehalten worden ist, fristgerecht zu handeln, sofern die Partei unter Angabe des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt;

dass gegenüber einer Zustellung durch Publikation gestützt auf Art. 141 ZPO, wie sie vom Handelsgericht hier vorgenommen wurde, nicht eingewendet werden kann, die Adressatin habe keine Kenntnis vom publizierten Text gehabt, und deshalb solche behauptete Unkenntnis kein unverschuldetes Hindernis im Sinne von Art. 50 Abs. 1 BGG bildet;

dass das Gesuch um Wiederherstellung der Beschwerdefrist somit abzuweisen und auf die Beschwerde wegen Verspätung im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist;

dass mit dem Entscheid in der Sache das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos wird;

dass die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind ( Art. 66 Abs. 1 BGG );  
erkennt die Präsidentin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.